



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

# aktuell

01/2025



---

SEITE 03 > **HAFTUNGSRISIKO DES  
ALLGEMEINEN STEUERBERATERS**

Beauftragung  
eines spezialisierten  
Steuerberaters

SEITE 06 > **Zuständige Grunderwerbsteuerstelle**  
Signing und Closing

SEITE 08 > **Mindestens erforderliche Höhe**  
Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

SEITE 11 > **Herzliche Einladung**  
Fachveranstaltungen der VSW zu Risiko und Haftung

---

**v-s-w.de**

**Achtung: neue Adresse**  
Biebricher Allee 2, 65187 Wiesbaden

# Editorial



Die VSW ist umgezogen! Mit einem lachenden und einem weinenden Auge haben wir uns nach mehr als 49 Jahren (!) aus unseren vertrauten Büros verabschiedet. Die neuen Räumlichkeiten in Wiesbaden verbessern im Vergleich zum bisherigen Standort unsere Energiebilanz nun auch im Bereich der Gebäudetechnik und sind für das bisherige und zukünftige Wachstum der VSW gerüstet.

Auch mit dieser Ausgabe unseres Kundenmagazins teilen wir wieder verallgemeinerungsfähige Erfahrungen mit Ihnen, die wir aus der Gestaltung von Versicherungsverträgen und aus der Bearbeitung von Haftungsfällen gesammelt haben.

Sofern für einen Mandanten\* gleichzeitig ein Spezialberater und ein allgemeiner steuerlicher Berater tätig sind, können sich deren Zuständigkeitsbereiche überschneiden. Das bedeutet auch: Beide sind potentiell Haftpflichtansprüchen ausgesetzt. Unser erster Fachbeitrag dieser Ausgabe ab Seite drei beleuchtet diese Konstellation in haftungsrechtlicher Hinsicht aus Sicht des allgemeinen steuerlichen Beraters. Materiell waren umwandlungsteuerrechtliche Fragen zu klären – ein Bereich, in dem nicht selten Spezialberater hinzugezogen werden.

Nach einem aktuellen Beschluss des BFH im Adv-Verfahren hat sich das Risiko einer doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer nach erster Einschätzung zwar verringert. Trotzdem bestehen aktuell weiterhin die gesetzlichen Anzeigepflichten. Daher werfen wir mit der Wahl des zuständigen Finanzamtes ab Seite sechs ein Schlaglicht auf einen weiteren möglichen Fallstrick bei der fristgerechten Anzeige von Signing und Closing.

Mit dem letzten Fachbeitrag dieser Ausgabe ab Seite acht bringen wir uns gemeinsam auf den aktuellen Stand zur Höhe der mindestens erforderlichen Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung in unterschiedlichen Konstellationen.

Abschließend laden wir Sie ab Seite elf wieder zu unseren fachlichen Kundenveranstaltungen mit Vorträgen zum Thema Risiko und Haftung ein.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

A handwritten signature in blue ink that reads "Alexander Schröder".

**Dr. Alexander Schröder**  
Leiter der VSW

## NEUE ADRESSE!

Die VSW hat die folgende neue Anschrift:

**Biebricher Allee 2, 65187 Wiesbaden**

Alle anderen Kontaktdaten sind unverändert geblieben (E-Mail-Adresse, Tel., Fax).

# Haftungsrisiko des allgemeinen Steuerberaters bei Beauftragung eines spezialisierten Steuerberaters

**Der Beitrag beschäftigt sich mit den Risiken des allgemeinen Steuerberaters, sofern für den Mandanten gleichzeitig steuerliche Spezialberater tätig sind. Insbesondere erhöht sich das Berufsrisiko des allgemeinen Steuerberaters, wenn er ohne schriftlichen Auftrag zu Mandantenfragen Stellung nimmt, die im indirekten Zusammenhang zu dem vom Spezialberater bearbeiteten Bereich stehen.**

## Abgrenzungsprobleme

Bei der Neuordnung von Firmenstrukturen werden zum Teil für die Prüfung des Umwandlungsteuerrechts spezialisierte Steuerberater beauftragt, um eine möglichst steuerneutrale Gestaltung zu erreichen. Sofern es hierbei zu Beratungsfehlern kommt, treten nicht selten Abgrenzungsprobleme zur Haftung der allgemeinen Steuerberater auf, die weiterhin für die Mandanten die Jahresabschlüsse und die Steuererklärungen erstellen.

Im hier vorgestellten Fall überschnitten sich die Bearbeitungsbereiche einer auf umwandlungsteuerrechtliche Fragen spezialisierten Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mit den Leistungen der allgemeinen Steuerberaterin (OLG Hamm, Urteil vom 24.10.2023, I-25 U 23/23).

## Stellungnahme der Spezialberaterin

Der Y-Konzern hatte im Jahr 2012 die X-GmbH erworben, die infolge einer Umstrukturierung in eine GmbH & Co. KG umgewandelt werden sollte. Im Jahr 2013 wurde die Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft als Spezialberaterin S mit der steuerlichen Beratung bezüglich der Umwandlungsfähigkeit beauftragt. Die seit langen Jahren für die X-GmbH tätige Steuerberatungsgesellschaft A erhielt von dieser eine Kopie der vorläufigen Stellungnahme der Spezialberaterin S.

Erst im Jahr 2015 informierte die X-GmbH die Steuerberaterin A über die beabsichtigte rückwirkende Umwandlung in eine KG zum 01.01.2015 und erkundigte sich per E-Mail nur danach, ob der Gesellschafterbeschluss für die Umwandlung notariell erfolgen müsste und welche steuerlichen Auswirkungen sich ergäben, wenn im Jahr 2015 Gesellschafter-Entnahmen getätigt würden.

## Anstieg des Eigenkapitals bis zur Höhe der Anschaffungskosten

Nach der Stellungnahme der Spezialberaterin S aus dem Jahr 2013, die der allgemeinen Steuerberaterin A vorlag, sollte vor einer weitergehenden Prüfung der Voraussetzungen einer Umwandlung die Höhe des Eigenkapitals geprüft werden. In der Stellungnahme der Spezialberaterin S heißt es dazu:

„Sobald das buchwertmäßige Eigenkapital die Anschaffungskosten erreicht, wäre die Buchwertumwandlung möglich, ohne dass eine temporäre steuerliche Belastung entsteht oder ein endgültiger Verlust von Anschaffungskosten. [...] Bevor weitergehende Überlegungen angestellt oder gar Entwürfe erstellt werden, halten wir es für geboten, mit Ihnen diese Ausgangslage zu erörtern.“

Der Umfang der von der allgemeinen Steuerberaterin A (Beklagte) im Zusammenhang mit der Umwandlung geleisteten Beratung ist zwischen den Parteien streitig.

Nach Darstellung der klagenden Mandantin (X-GmbH) habe die Beklagte auf Nachfrage im Jahr 2016 u. a. bestätigt, dass aufgrund der positiven Entwicklung des Eigenkapitals nunmehr die Umwandlung möglich sei.

#### Haltefrist von fünf Jahren

Die Umwandlung wurde auf Grundlage der von der Spezialberaterin S erstellten Vertragsentwürfe im Jahr 2016 notariell beurkundet. Einen Hinweis auf die Haltefrist von fünf Jahren (§ 4 Abs. 6 Satz 6, 2. Hs., § 9 UmwStG 2006) wurde weder von der Spezialberaterin S noch von der beklagten allgemeinen Steuerberaterin A erteilt. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung lehnte das Finanzamt den Abzug der erklärten Übernahmeverluste ab, weil der Formwechsel innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb der Gesellschaft erfolgt sei. In den abgeänderten Feststellungs- und Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2015 und 2016 wurde eine Steuernachzahlung in Höhe von ca. 1,4 Mio. € festgesetzt.

#### Klage auf Schadensersatz

Die X-GmbH verklagte die allgemeine Steuerberaterin A daraufhin in dieser Höhe Schadensersatz zu zahlen. Die Klage wurde vom LG Dortmund abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung wurde vom OLG Hamm mit folgender Begründung zurückgewiesen:

#### Kein Auftrag

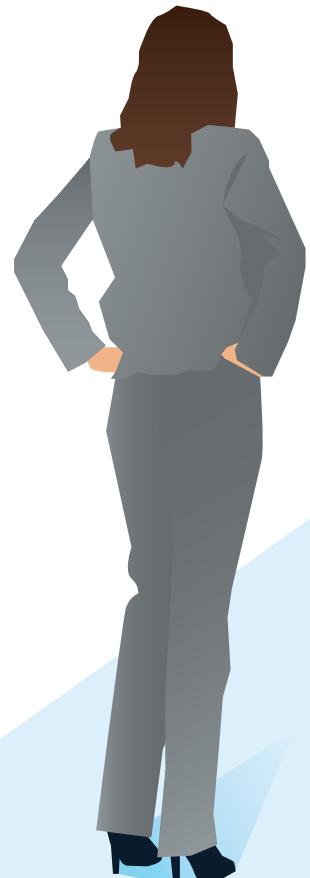
Es lag kein schriftlicher Beratungsvertrag zur steuerlich umfassenden Prüfung der geplanten Umwandlungen, aber auch kein konkudentes Angebot der X-GmbH durch schlüssiges Verhalten vor. Dabei sei auf den „Horizont“ und die Verständnismöglichkeit der allgemeinen Steuerberaterin A (Beklagte) abzustellen, selbst wenn der Mandant die Erklärung anders gemeint habe. In der E-Mail aus dem Jahr 2015 wurden der beklagten allgemeinen Steuerberaterin A nur zwei konkrete Fragen zur Notwendigkeit der notariellen Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen und zu den steuerlichen Auswirkungen von Entnahmen aus der Gesellschaft gestellt. Zudem war die Beklagte im Jahr 2013 darüber informiert worden, dass die X-GmbH einen „Spezialisten im Bereich Umwandlungen“ beauftragt hatte.

Auf dieser Grundlage bestand aus Sicht eines verständigen Dritten kein Grund zu der Annahme, dass die in diesem Zusammenhang tätige Spezialberaterin S die weiteren Prüfungen nicht mehr vornehmen würde und die beklagte allgemeine Steuerberaterin A mit einer solchen Prüfung beauftragt werden sollte.

#### Nebenpflichten

Die Beklagte habe aber auch keine sich aus ihrem Beratungsmandat ergebende Hinweisnebenpflicht gegenüber der X-GmbH verletzt. Zu den vertraglichen Nebenpflichten der Steuerberaterin gehört es, den Mandanten vor Schäden zu bewahren (§ 242 BGB) und auf Fehlentscheidungen, die für sie offen zutage liegen, hinzuweisen. Diese Pflicht der Steuerberaterin, ihren Mandanten auch vor außerhalb ihres Auftrags liegende steuerliche Fehlentscheidungen zu warnen, wenn diese ihr bekannt oder für eine durchschnittliche Beraterin auf den ersten Blick ersichtlich sind, gilt nur eingeschränkt, wenn der Mandant hinsichtlich dieser Frage anderweitig fachkundig beraten ist. Die Steuerberaterin muss den Mandanten aber vor etwaigen Fehlleistungen der anderen Beraterin dann warnen, wenn sie diese erkennt oder erkennen kann und zugleich annehmen muss, dass der Mandant die Gefahr möglicherweise nicht bemerkt.

Das Risiko der Nichtanerkennung der Übernahmeverluste bei Umwandlung der X-GmbH ohne Einhaltung der 5-Jahres-Frist hätte sich der beklagten Steuerberaterin A bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auf den ersten Blick nicht aufdrängen müssen, zumal die Spezialberaterin S dies auch nicht erkannt habe. Die Jahresabschlüsse und Steuererklärungen bilden lediglich die Vergangenheit steuerlich ab und begründen daher keine erkennbaren Hinweispflichten für beabsichtigte Umwandlungen.





---

**Auf dieser Grundlage bestand aus Sicht eines verständigen Dritten kein Grund zu der Annahme, dass die in diesem Zusammenhang tätige Spezialberaterin S die weiteren Prüfungen nicht mehr vornehmen würde und die beklagte allgemeine Steuerberaterin A mit einer solchen Prüfung beauftragt werden sollte.«**

---



#### **Fazit**

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte der allgemeine Steuerberater bei der Einschaltung von Spezialberatern keine einzelnen projektbezogenen steuerlichen Auskünfte erteilen und den Mandanten an den Spezialberater verweisen. Der Gesamtkontext ist dem allgemeinen Steuerberater bei Einzelanfragen in der Regel nicht bekannt. Sofern die Mandanten eine Zusammenarbeit zwischen den Beratern für erforderlich halten, sollten in einem schriftlichen Beratungsvertrag die Aufgabenbereiche der verschiedenen Berater voneinander abgegrenzt werden. Insbesondere sollte der allgemeine Steuerberater vereinbaren, dass er für die Fristenüberwachung und -kontrolle von umwandlungsteuerrechtlich relevanten Sperrfristen nicht zuständig ist. Weitere Beiträge der VSW zu dem Thema: Thoma, Zur Haftung bei der Zusammenarbeit mehrerer Berater für einen Mandanten, VSW aktuell, 2/2022, 3 ff. ([v-s-w.de/mehrere-berater-fuer-einen-mandanten](http://v-s-w.de/mehrere-berater-fuer-einen-mandanten)) und Pritzen, Spezialmandat geht umfassendem Dauermandat vor, WPK Magazin, 3/2017, 64 f. ([wpk.de/fileadmin/documents/Magazin/WPK\\_Magazin\\_3-2017.pdf](http://wpk.de/fileadmin/documents/Magazin/WPK_Magazin_3-2017.pdf)).

---

**Von Martin Kreft**  
Rechtsanwalt | Justitiar  
Referent Schaden

# Doppelte Anzeigepflicht bei der zuständigen Grunderwerbsteuerstelle für Signing und Closing

In Ausgabe 2/2024 unseres Kundenmagazins haben wir über eine Gesetzesänderung im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) berichtet, in deren Folge es Anlass zu erhöhter Sorgfalt bei der steuerlichen Beratung von Grundstücksgesellschaften gibt. In den vorgestellten Fällen hatten die steuerlichen Berater versäumt, die Erwerbsvorgänge jeweils fristgerecht anzuzeigen (Kreft, VSW aktuell, 3 ff., [v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/01/2024\\_2\\_VSW\\_aktuell\\_Web.pdf](http://v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/01/2024_2_VSW_aktuell_Web.pdf)). Nach einem aktuellen Beschluss des BFH im AdV-Verfahren dürfte sich das Risiko einer doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer voraussichtlich verringert haben (Beschluss vom 09.07.2025, II B 13/25, AdV). Trotzdem bestehen weiterhin die gesetzlichen Anzeigepflichten. Daher möchten wir mit dem folgenden Beitrag auf einen weiteren Fallstrick in diesem Zusammenhang hinweisen.

## Fristgerechte Anzeige von Signing und Closing

Wie im o. g. Beitrag erläutert, unterliegen Steuerschuldner und Notare bekanntermaßen jeweils unabhängig voneinander bestehenden Anzeigepflichten für den Vertragsschluss (Signing) und den Übergang der Anteile (Closing) bei Sharedeals von Grundstücksgesellschaften. Die Anzeigepflichten sind innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme vom anzeigepflichtigen Vorgang zu erfüllen (§§ 18, 19 GrEStG).

## Anzeige beim unzuständigen Finanzamt

In einem aktuellen Versicherungsfall war die Anzeige zwar innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erfolgt, jedoch beim unzuständigen Finanzamt eingegangen. Das zuständige Finanzamt wertet dies als verspätete Anzeige, wodurch § 16 Abs. 4a und 5 GrEStG nicht erfüllt wären.

In dem Versicherungsfall, aus der Zeit vor dem o. g. AdV-Beschluss des BFH, stand dies der Aufhebung der doppelten Festsetzung entgegen. Das Finanzamt stellte im Erläuterungsteil des Bescheides lapidar fest:

„[...] Ihre Anzeige des Signings vom 04.09.2024 ging beim unzuständigen Finanzamt X am 18.09.2024 innerhalb der Anzeigefrist und beim zuständigen Finanzamt Y erst am 30.09.2024 zu spät ein. Die verspätete Anzeige hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 GrEStG zur Folge, dass eine Nichtfestsetzung gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG nach § 16 Abs. 4a GrEStG ausgeschlossen ist.“

## Ermittlung des zuständigen Finanzamts

Um die nur zweiwöchige Frist der §§ 18, 19 GrStG erfüllen zu können, ist es entscheidend zu wissen, welches Finanzamt zuständig ist. Die Anzeige muss grundsätzlich jeweils an die Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts übermittelt werden oder sich zumindest nach ihrem Inhalt eindeutig an diese richten (BFH, Urteil vom 22.05.2019, II R 24/16, RNotZ 2020, 406 Tz. 20).

Ganz allgemein ist grundsätzlich das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder, wenn sich das Grundstück über mehrere Finanzamtsbezirke desselben Bundeslandes erstreckt, der wertvollste Teil des Grundstücks liegt (§ 17 Abs. 1 GrEStG). Jedoch dürfen nach § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) die einzelnen Bundesländer Rechtsverordnungen erlassen, durch die einem Finanzamt Zuständigkeiten für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen werden. Dann ist dieses Finanzamt – in der Regel für das gesamte Bundesland – örtlich zuständig. Dort müssen die Anzeigen vollständig und fristgerecht eingehen.

## Rechtzeitige Prüfung des zuständigen Finanzamts

Da die Anzeigefrist von zwei Wochen nur sehr knapp bemessen ist, sollte man mit der Anzeige und vor allem mit der Ermittlung des zuständigen Finanzamtes nicht bis zum letzten Tag warten. In der Eile können Zuständigkeiten übersehen und die Anzeige an ein nicht zuständiges Finanzamt gesendet werden.



Nach diesem AdV-Beschluss des BFH empfiehlt es sich nun grundsätzlich, Steuerbescheide, mit denen in der Vergangenheit eine doppelte Festsetzung erfolgte, nicht bestandskräftig werden zu lassen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten steuerliche Berater jedoch auch nach aktuellem Stand die Anzeigen der Erwerbsvorgänge für ihre Mandanten nicht nur rechtzeitig, sondern auch beim zuständigen Finanzamt einreichen.«



Das im Einzelfall tatsächlich zuständige örtliche Finanzamt sollte deshalb bereits vor dem Signing ermittelt und danach nochmals überprüft werden.

#### Verzögerte Weiterleitung zu Lasten des Beraters

Der steuerliche Berater sollte sich nicht darauf verlassen, dass eine Weiterleitung der Anzeige durch die Behörde erfolgt. Aus Sicht des (unzuständigen) Finanzamtes ist die Anzeige zwar offensichtlich beim örtlich unzuständigen Finanzamt erfolgt und somit hat die Behörde den Vorgang umgehend an das zuständige Finanzamt zu Bearbeitung zu übersenden, jedoch wirkt die verzögerte Weiterleitung der Anzeige zu Lasten des Beraters.

Der BFH hat im Urteil vom 22.05.2019 (a. a. O.) zu Lasten des Steuerpflichtigen entschieden, ob die Rückgängigmachung einer grunderwerbsteuerrelevanten Geschäftsanteilsübertragung durch § 16 Abs. 5 GrEStG gesperrt ist, wenn die ursprüngliche Veräußerungsanzeige an ein örtlich unzuständiges Finanzamt geschickt wurde. Die Anzeigepflicht wird nur durch Übermittlung der Anzeige an das zuständige Finanzamt erfüllt (BFH, Urteil vom 22.5.2019 – II R 24/16, RNotZ 2020, 406 Tz. 24). Im Sachverhalt, der dem Urteil des BFH zugrunde lag, hatte der Notar den Geschäftsanteilserwerb an einer grundbesitzhaltenden GmbH den Belegenheitsfinanzämtern der Grundstücke, nicht aber dem für die Geschäftsleitung der GmbH zuständigen Finanzamt angezeigt. Mangels ordnungsgemäßer Anzeige war § 16 GrEStG deshalb nicht anwendbar.

#### Weitere Entwicklung

Die weitere Entwicklung nach dem erfreulichen Beschluss des BFH vom 09.07.2025 im AdV-Verfahren zur mehrfachen Grunderwerbsteuerbelastung bei einem einzigen Share Deal werden wir im Blick behalten und uns mit der Entscheidung in der nächsten Ausgabe beschäftigen. Nach diesem AdV-Beschluss des BFH empfiehlt es sich nun grundsätzlich, Steuerbescheide, mit denen in der Vergangenheit eine doppelte Festsetzung erfolgte, nicht bestandskräftig werden zu lassen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollten steuerliche Berater jedoch auch nach aktuellem Stand die Anzeigen der Erwerbsvorgänge für ihre Mandanten nicht nur rechtzeitig, sondern auch beim zuständigen Finanzamt einreichen.

# Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

**Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung sind elementare Themen der Berufshaftpflichtversicherung – sind sie doch im einfachsten Fall eine unabdingbare Voraussetzung der Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater an sich. Aber auch für Haftungsbeschränkungen und bei der Wahl der angemessenen Höhe des Versicherungsschutzes spielen sie eine wesentliche Rolle.**

Seit unserem Beitrag zu diesen Grundlagen des Versicherungsschutzes für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Blauth, Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung, VSW aktuell, 2/2018, 11 f., v-s-w.de/wp-content/uploads/2025/07/2018\_2-VSW-aktuell\_Web.pdf) sind einige relevante Gesetzesänderungen erfolgt – Grund genug für uns, das Thema nochmals zu beleuchten.

## Begriff der Versicherungssumme und der Jahreshöchstleistung

Die berufsrechtlichen Regelungen legen für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung fest, wie hoch die Versicherungssumme und die Jahreshöchstleistung mindestens sein müssen. Das Verständnis dieser beiden Begriffe ist wesentlich, um Fragen rund um den Versicherungsschutz relativ einfach klären zu können.

Die Versicherungssumme ist der Betrag, der für den einzelnen Versicherungsfall höchstens zur Verfügung steht. Beispiel: Ein Wirtschaftsprüfer benötigt eine Mindestversicherungssumme von 1 Mio. €. Wird er wegen eines Berufsvergehens bezüglich der versicherten Tätigkeit in Höhe von 750.000 € in Anspruch genommen, reicht die Versicherungssumme für diesen Versicherungsfall aus. Bei einer Inanspruchnahme von 1,5 Mio. € müsste er 500.000 € und die aus diesem Mehrbetrag resultierenden Kosten (z. B. anteiligen Kosten Rechtsanwalt bei gerichtlicher Inanspruchnahme) selbst tragen.

Bei der Jahreshöchstleistung handelt es sich um den Betrag, der in der Gesamtsumme für alle Versicherungsfälle eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters im Versicherungsjahr zur Verfügung steht. Beispiel: Die Mindestversicherungssumme des Steuerberaters beträgt 250.000 €, die Mindestjahreshöchstleistung 1 Mio. €. Wird der Steuerberater zum Beispiel wegen vier Versehen in

der versicherten Tätigkeit in einem Versicherungsjahr in Höhe von jeweils 250.000 € in Anspruch genommen, wäre die Jahreshöchstleistung für dieses Versicherungsjahr ausgeschöpft. Den fünften und jeden weiteren Schadensfall in diesem Versicherungsjahr müsste er dann selbst tragen.

## Versicherungsfall

Das verbindende Element zwischen Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung und Versicherungsjahr ist der Versicherungsfall. Dieser ermöglicht es festzustellen, zu welchem Zeitpunkt Versicherungsschutz in welcher Höhe vorliegt (Versicherungssumme) und in welchem Jahr wie viel Versicherungsschutz besteht (Jahreshöchstleistung).

## Der Versicherungsfall ist definiert als

- ▶ der Verstoß des Versicherungsnehmers oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzustehen hat (Verstoßprinzip),
- ▶ der zu einem Vermögensschaden eines Dritten führt,
- ▶ für den der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts verantwortlich gemacht wird,

vgl. Teil 1 A. § 1 Ziffer I. 1. AVB-WSR 2019. Klassischerweise handelt es sich um die typischen Berufsversehen, die Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung sind.

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers spielt bei dem in Deutschland für die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater geltenden Verstoßprinzip keine Rolle. Beispiel: Der Mandant entdeckt im Rahmen einer Betriebsprüfung,

dass die durch den Versicherungsnehmer erstellte Steuererklärung angeblich fehlerhaft ist. Neben der nachzuzahlenden Steuer muss der Mandant Säumniszuschläge zahlen. Relevant ist hier nicht der Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalls (die Betriebsprüfung), sondern der Zeitpunkt des Verstoßes. Wann der Zeitpunkt des Verstoßes im Einzelfall liegt, kann hier nicht vertieft dargestellt werden. Regelmäßig ist dies bei einem aktiven Tun der Zeitpunkt, zu dem der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater sein angeblich fehlerhaftes Arbeitsergebnis dem

Mandanten als vertraglich geschuldete Leistung übergibt. In dem o. g. Fall kann dies das Datum der Übergabe der Steuererklärung sein.

### Höhe der Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

Für die Höhe der mindestens erforderlichen Versicherungssumme (MVS) und Jahreshöchstleistung (JHL) gelten die folgenden gesetzlichen Vorgaben:

	Mindestversicherungssumme (MVS)	Jahreshöchstleistung (JHL)	gesetzliche Grundlage
WP, vBP	1.000.000 €	mindestens 4-fache MVS	§ 54 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 130 WPO
WPG, BPG bis vier Gesellschafter, Partner, Geschäftsführer	1.000.000 €	mindestens 4-fache MVS	§ 54 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 130 WPO
WPG, BPG ab fünf Gesellschafter, Partner, Geschäftsführer	1.000.000 €	mindestens multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Partner, Geschäftsführer	§ 54 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 130 WPO
StB Einzelkanzlei	250.000 €	mindestens 1 Mio. €	§ 67 Abs. 1 StBerG, § 52 Abs. 1, Abs. 3 DVStB
BAG StB nicht haftungsbeschränkt bis vier Gesellschafter, Geschäftsführer	500.000 €	mindestens 4-fache MVS	§ 55f Abs. 4, Abs. 5 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB
BAG StB nicht haftungsbeschränkt ab fünf Gesellschafter, Geschäftsführer	500.000 €	mindestens multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Geschäftsführer	§ 55f Abs. 4, Abs. 5 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB
BAG StB haftungsbeschränkt bis vier Gesellschafter, Geschäftsführer	1.000.000 €	4-fache MVS	§ 55f Abs. 3, Abs. 5 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB
BAG StB haftungsbeschränkt ab fünf Gesellschafter, Geschäftsführer	1.000.000 €	mindestens multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Geschäftsführer	§ 55f Abs. 3, Abs. 5 StBerG, § 52 Abs. 4 DVStB
RA Einzelkanzlei	250.000 €	mindestens 4-fache MVS	§ 51 Abs. 4 BRAO
BAG RA nicht haftungsbeschränkt bis 4 Gesellschafter, Geschäftsführer	500.000 €	mindestens 4-fache MVS	§ 59o Abs. 3, Abs. 4 Satz 4 BRAO
BAG RA nicht haftungsbeschränkt ab 5 Gesellschafter, Geschäftsführer	500.000 €	mindestens multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Geschäftsführer	§ 59o Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 BRAO
BAG RA haftungsbeschränkt bis 4 Gesellschafter, Geschäftsführer	1.000.000 €	mindestens 4-fache MVS	§ 59o Abs. 2, Abs. 4 Satz 4 BRAO
BAG RA haftungsbeschränkt 4–10 Berufsträger	1.000.000 €	mindestens multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Geschäftsführer	§ 59o Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 BRAO
BAG haftungsbeschränkt > 10 Berufsträger	2.500.000 €	mindestens multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter, Geschäftsführer	§ 59o Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 BRAO

### Vertragliche Haftungsbegrenzungen

Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann vertraglich begrenzt werden. Diese Begrenzung ist ein weiterer gesetzlicher Einflussfaktor für die Wahl der Versicherungssumme.

Unabdingbare Voraussetzung ist natürlich die wirksame Einbeziehung der vertraglichen Haftungsbegrenzung in den jeweiligen Mandatsvertrag.

## Die berufsrechtlichen Regelungen sehen zwei mögliche Begrenzungen vor:

- **Einzelfall:** Haftungsbegrenzung durch im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der jeweiligen Mindestversicherungssumme (§ 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO, § 67a Abs. 1 Nr. 1 StBerG, § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO).

Erfahrungsgemäß sind im Einzelfall getroffene Vereinbarungen schwierig rechtssicher zu formulieren. Zudem wird im Streitfall ggf. zu prüfen sein, ob die getroffene Vereinbarung auch wirklich nur in diesem Einzelfall verwendet wurde. Wenn nicht, kann die Haftungsbegrenzung im Einzelfall als formularmäßige Haftungsbegrenzung ausgelegt und nach deren Kriterien geprüft werden (dazu unten mehr). Erfüllt sie auch diese Kriterien nicht, ist die Haftungsbegrenzung unwirksam. Der Versicherungsnehmer haftet dann in unbegrenzter Höhe.

- **Vorformuliert:** Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO, § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG) und im Bereich der Rechtsanwaltstätigkeit

nur für Fälle leichter Fahrlässigkeit (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Diese Regelungen finden sich grundsätzlich in Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB). Es handelt sich um Untergrenzen.

Wichtig ist nach dem Wortlaut des Gesetzes also, dass in Höhe der gewählten Haftungsbegrenzung Versicherungsschutz für das jeweilige Mandat besteht. Ist das nicht der Fall, kann die vereinbarte Haftungsbegrenzung als nichtig angesehen werden. Der Versicherungsnehmer haftet dann unbegrenzt.

Im Hinblick auf das oben erläuterte sogenannte Verstoßprinzip müssen die Haftungsbegrenzung und die dazu korrespondierende Versicherungssumme zum Zeitpunkt des möglichen Versicherungsfalls, also in der Regel während der Mandatslaufzeit, vorhanden sein.

Die Versicherungssummen im Zusammenhang mit den vertraglichen Begrenzungen der Ersatzansprüche sind also:

	Mindestversicherungssumme (MVS) = Haftungsbegrenzung bei einzelvertraglicher Vereinbarung*	Versicherungssumme bei Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen	gesetzliche Grundlage
WP, vBP, WPG, BPG (alle)	1.000.000 €	mindestens 4 Mio. €	§ 54a Abs. 1, § 130 WPO
StB Einzelkanzlei	250.000 €	mindestens 1 Mio. €	§ 67a Abs. 1 StBerG
BAG StB nicht haftungsbeschränkt alle	500.000 €	mindestens 2 Mio. €	§ 67a Abs. 1 StBerG
BAG StB haftungsbeschränkt alle	1.000.000 €	mindestens 4 Mio. €	§ 67a Abs. 1 StBerG
RA Einzelkanzlei	250.000 €	mindestens 1 Mio. €	§ 52 Abs. 1 BRAO
BAG RA nicht haftungsbeschränkt alle	500.000 €	mindestens 2 Mio. €	§ 52 Abs. 1 BRAO
BAG RA haftungsbeschränkt bis 10 Berufsträger	1.000.000 €	mindestens 4 Mio. € nur leichte Fahrlässigkeit	§ 52 Abs. 1 BRAO
BAG RA haftungsbeschränkt > 10 Berufsträger	2.500.000 €	mindestens 10 Mio. € nur leichte Fahrlässigkeit	§ 52 Abs. 1 BRAO

\* Aus der Mindestversicherungssumme (MVS) ergibt sich die Untergrenze der möglichen Haftungsbegrenzung bei einzelvertraglicher Vereinbarung.

## Haftungsbeschränkt und nicht haftungsbeschränkt

Beispiele für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften (BAG) im Bereich der Steuerberatung und der Rechtsanwaltstätigkeit sind die PartG mbB, die GmbH, die KG oder die GmbH & Co. KG.

Beispiele für nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften im Bereich der Steuerberatung und Rechtsanwaltstätigkeit sind die GbR, die oHG und die einfache Partnerschaftsgesellschaft.

## Angemessene Versicherungssumme

Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Versicherungspflichten sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und deren Berufs-/ Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, sich angemessen zu versichern. Unser letzter Beitrag zu diesem Thema aus dem Jahr 2020 hat nichts an Aktualität verloren (Seibert, VSW aktuell, Gestaltung der angemessenen Versicherungssumme, 6 ff., [v-s-w.de/gestaltung-der-angemessenen-versicherungssumme](http://v-s-w.de/gestaltung-der-angemessenen-versicherungssumme)).

## Fazit

Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung sind nicht nur elementare Bestandteile zur Bestimmung des berufsrechtlich erforderlichen Versicherungsschutzes, sondern der Ausgangspunkt für die Entscheidung über den individuellen und dem Risiko entsprechenden Versicherungsschutz. Das Verständnis der Begriffe ist ebenso wesentlich wie das Wissen, wann der Versicherungsschutz in der richtigen Höhe vorhanden sein sollte. Das Mittel zur Bestimmung dieses Zeitpunkts ist der Versicherungsfall, also der Verstoß, der dem Versicherungsnehmer vorgeworfen wird.

Neben den Begrifflichkeiten und der Wahl des richtigen Zeitpunkts ist die Möglichkeit zur Haftungsbegrenzung von großer Bedeutung. Die Wahl der angemessenen Haftungsbegrenzung und deren wirksame Vereinbarung im Mandat zum richtigen Zeitpunkt sind dabei ebenso entscheidend wie die angemessene und rechtlich mögliche Höhe.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Wahl der richtigen Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung. Bitte sprechen Sie uns an.

---

**Von Stefan Werner**  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Abteilungsleiter Betrieb

Die Mitarbeitenden unserer Vertrags- und Schadenabteilung sind spezialisiert auf die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater. Gerne teilen wir mit Ihnen Erfahrungen aus Ihrer und unserer täglichen Praxis. Dem dienen unsere seit nunmehr zehn Jahren stattfindenden Dialogveranstaltungen. Diese sind darüber hinaus ein erfolgreicher Kanal, um in digitalen Zeiten miteinander im Gespräch zu bleiben.

## Fachveranstaltungen für die Kunden der VSW im Jahr 2025

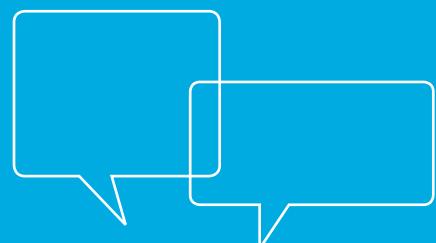
Im Jahr 2025 haben unsere Kunden erneut die Möglichkeit, an einer fachlichen Präsenzveranstaltung und einem entsprechenden Webinar der VSW unter dem Titel „Dialog“ teilzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Fachveranstaltungen ohne Verkaufselemente. Seien Sie auch 2025 dabei!



---

**Die Versicherungssumme ist der Betrag, der für den einzelnen Versicherungsfall höchstens zur Verfügung steht. ... Bei der Jahreshöchstleistung handelt es sich um den Betrag, der in der Gesamtsumme für alle Versicherungsfälle eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters im Versicherungsjahr zur Verfügung steht.«**

---



### DR. DIRK POHL

Als externen Referenten hören Sie Dr. Dirk Pohl, Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt, Partner (McDermott Will & Emery LLP, München). Er vertreibt seit vielen Jahren ausgesprochen erfolgreich Kunden der VSW in besonders herausfordernden finanziellen sowie zivilrechtlichen Verfahren mit steuerlichem Bezug.

## SAVE THE DATE:

**29.10.2025**

**Präsenz (inkl. Abendessen)**

**EUREF-Campus Berlin**

ab 15:30 Uhr

### PROGRAMM DER PRÄSENZVERANSTALTUNG

- ▶ Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW: Typische Haftungsrisiken der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater
- ▶ Dr. Dirk Pohl, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater/Dipl.-Finanzwirt, Partner, McDermott Will & Emery LLP, München: Haftungsgefahren bei Umstrukturierungen (Ertragsteuern/Umwandlungssteuergesetz sowie Grunderwerbsteuer).
- ▶ Talking Dinner (ca. ab 18:30 Uhr)

**12.11.2025**

**Webinar**

17:00–19:00 Uhr

### WEBINAR

Das Webinar umfasst in fachlicher Hinsicht die gleichen Vorträge wie die Präsenzveranstaltung. Über die Chatfunktion werden wir Ihre Hinweise und Fragen während des Webinars entgegennehmen und darauf eingehen.

## SERVICE

Die Teilnahme an der Kundenveranstaltung, zu der Sie zur Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht eine Teilnahmebestätigung erhalten, ist als Service für unsere Kunden kostenlos.

## ANMELDUNG

Für Ihre Anmeldung werden wir in Kürze auf unserer Webseite ein PDF-Formular und weitere Informationen zur Verfügung stellen. Das ausgefüllte Formular bitten wir an dialog@v-s-w.de zu mailen. Bei Fragen vorab können Sie sich an unsere Mitarbeiterin Julia Werner wenden (+49 611 39606-34). Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.



## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Biebricher Allee 2, 65187 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0

Fax: +49 611 39606-67

E-Mail-Adresse der VSW: info@v-s-w.de

Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,  
Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse  
der Redaktion des Kundenmagazins:  
redaktion@v-s-w.de

Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,  
verantwortlich für den Inhalt;  
Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar;  
Stefan Werner, Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt);  
Christoph Richter, Rechtsanwalt

**Beteiligte der Versicherergemeinschaft**  
Allianz Versicherungs-AG (führender  
Versicherer): 42%; AXA Versicherung  
AG: 34%; ERGO Versicherung AG: 24%

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
Königinstraße 28, 80802 München;

Registergericht: Amtsgericht

München HRB 75727;

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Klaus-Peter Röhler;

Vorstand:

Frank Sommerfeld (Vorsitzender),

Dr. Lucie Bakker, Klaus Berge,

Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingrüber,

Ulrich Stephan, Ulrike Zeiler

### Aufsichtsbehörde der beteiligten

#### Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden  
und Geschäftspartner der VSW

### Design / Satz

Fuenfwerken Design AG  
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

AC Medienhaus GmbH  
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke  
(Dr. Alexander Schröder, Julia Werner);  
McDermott Will & Emery LLP, München  
(Dr. Dirk Pohl); Maskot, Getty Images (Titel);  
Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

### Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig  
erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird  
jedoch keine Gewähr übernommen.  
Die Beiträge können unsere Beratung  
für Ihnen Einzelfall nicht ersetzen.

Zur Genehmigung der Nutzung eines  
Beitrags gemäß des Urheberrechts  
können Sie sich gern an uns wenden.

Die VSW engagiert sich für Initiativen  
zum Umweltschutz und zur  
Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN  
ENGAGIERT!**

**WIESPATEN**

BILDUNGSCHANCEN ERÖFFNEN,

IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland  
STIPENDIUM**

**myclimate**  
Wirk, Nachhaltig  
Unternehmen

myclimate.de/01-21-491917



**GOLDFENE  
LILIE  
2024**

